

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
im Deutschen Jagdschutzverband



Satzung

in der Fassung vom 16. Mai 2009

1. Name, Sitz und Ziele des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet: "Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.". Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Sülzetal, OT Langenweddingen und ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 10095 registriert.

Er ist der freiwillige Zusammenschluß der Jäger und ihrer Organisationen und der dem Jagdwesen nahestehenden Bürger und Vereinigungen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele

(1) Der Verband wirkt für den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er wirkt für die Erhaltung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Landesregierung und den örtlichen staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit und leistet Rechtsbeistand entsprechend seinen Möglichkeiten.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:

1. Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt.

2. Der Landesjagdverband tritt ein für die Wahrung des Jagdausübungsrechtes für alle jagdberechtigten Verbandsmitglieder in großräumigen Jagdgebieten.

3. Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil der deutschen Nationalkultur.

4. Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen und ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft und Binnenfischerei.

5. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.

6. Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Jagdwissenschaft und mit Bewegungen, die für Umwelt- und Tierschutz eintreten.

7. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung.

8. Förderung des Jagdhundewesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums.

9. Durchsetzung der Disziplinarordnung des DJV.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und Kostenrückerstattungen werden entsprechend der Finanzordnung geregelt.

(6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die Zweck und Zielen des Verbandes fremd sind, oder durch ungerechtfertigt hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglied des LJV kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt, bzw. deren Jägervereinigungen.

(2) Es können auch andere Bürger Mitglied werden, die dem Jagdwesen, seinen Interessen, Aufgaben und Zielen nahestehen.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand der Jägerschaft im Landkreis. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Präsidium des Landesjagdverbandes. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(4) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Verbandssatzung an.

(5) Auf eigenen Antrag können andere Vereine und Verbände vom erweiterten Präsidium in den Landesjagdverband aufgenommen werden.

(6) Das erweiterte Präsidium hat das Recht, Ehrenmitglieder zu benennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(7) Rechte und Pflichten der Mitglieder
Das Mitglied hat das Recht

– zu allen Fragen der Tätigkeit des Verbandes seine Meinung zu äußern,

- an den Wahlen innerhalb des Verbandes gemäß der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden,
- Anträge zu stellen,
- anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird.

Das Mitglied hat die Pflicht

- die Ziele des Verbandes zu vertreten
- Beschlüsse einzuhalten
- die rechtlichen und ethischen Regeln des Jagdwesens einzuhalten,
- den festgelegten Beitrag zu entrichten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch das Ableben des Mitgliedes
- durch den Austritt des Mitgliedes, der bis zum Ende des Jagdjahres (31.3.) schriftlich zu erklären ist
- durch den Ausschluß

(2) Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Gesetzeswidrigkeiten begeht oder durch den Zielen des Verbandes entgegengerichtete Handlungen dem Verband erheblichen Schaden zufügt. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhören des Mitgliedes der erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung der zuständigen Jägerschaft. In besonderen Fällen kann das Präsidium den Ausschluß vornehmen.

(3) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene beim Präsidium bzw. beim erweiterten Präsidium innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Präsidium bzw. erweitertes Präsidium entscheiden endgültig. Über den Ausschluß von Präsidiumsmitgliedern entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.

III. Gliederung und Geschäftsverfahren

§ 5 Organe des Landesjagdverbandes

Verbandsorgane sind:

1. Das Präsidium
2. Das erweiterte Präsidium
3. Die Landesdelegiertenversammlung

§ 6

(1) Das Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten,
drei stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister.

(2) Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Präsidium führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis dahin noch nicht stattgefunden hat. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Präsidiums erfolgt Ersatzwahl durch das erweiterte Präsidium.

(4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Landesjagdverbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Zu den weiteren Aufgaben des Präsidiums gehören die Einberufung der Delegiertenversammlung, die Berichterstattung vor der Delegiertenversammlung sowie die Vorlage der Arbeits- und Finanzplanung.

(5) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Präsidium führt seine Geschäfte auf der Grundlage der vom erweiterten Präsidium bestätigten Geschäftsordnung.

(6) Der Präsident oder jeder stellvertretende Präsident ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Präsidiumsmitglied den Verband zu vertreten.

(7) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Präsidium wird eine Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes eingerichtet. Über die personelle Besetzung der Geschäftsstelle entscheidet das erweiterte Präsidium.

(8) Das Präsidium beruft ständige und zeitweilige Ausschüsse für besondere Aufgabengebiete auf Landesebene. Sie arbeiten ehrenamtlich. Die Ausschüsse werden von einem berufenen Landesobmann geleitet.

§ 7 Erweitertes Präsidium

(1) Zum erweiterten Präsidium gehören:

1. Die Mitglieder des Präsidiums
2. Die Vorsitzenden der Jägerschaften.

(2) Das erweiterte Präsidium ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidenten einzuberufen. Es ist in wichtigen Fragen der Tätigkeit des Verbandes zu hören.

(3) Zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums werden die Obmänner der ehrenamtlichen Ausschüsse des LJV (mit beratender Stimme) eingeladen.

(4) Das erweiterte Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums und die Mehrzahl der Vorsitzenden der Jägerschaften anwesend sind.

(5) Das erweiterte Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 8 Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Landesdelegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidium einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Vorsitzenden der Jägerschaften und der integrierten Verbände mindestens vier Wochen vorher schriftlich übergeben.

(2) Die Jägerschaften und integrierten Verbände wählen auf je 50 angefangene Mitglieder einen Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung.

Die Vorsitzenden der Jägerschaften nehmen ohne Wahl stimmberechtigt an der Landesdelegiertenversammlung teil.

(3) Eine Landesdelegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder des Landesjagdverbandes durch ihre Delegierten vertreten sind.

(4) Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
2. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Revision
3. Entlastung und Neuwahl des Präsidiums
4. Wahl der Kassenrevisoren
5. Abberufung von Funktionsträgern des Landesverbandes bei Vorliegen eines berechtigten Grundes; für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Beschlußfassung über den Haushaltsplan bei gleichzeitiger Festsetzung des Jahresbeitrages für den Landesverband.

7. Beschlußfassung über Anträge, die mindestens 14 Tage vorher einzureichen sind; Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
8. Änderung der Satzung, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

(5) Abstimmung

1. Die Abstimmung in der Delegiertenversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Offene Abstimmungen sind möglich, wenn dazu kein Widerspruch durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen erfolgt. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl der Kassenrevisoren, erfolgen geheim für die Dauer von vier Jahren.
3. Durch die Delegiertenversammlung sind drei Kassenrevisoren zu wählen, von denen jährlich ein Revisor durch Neuwahl zu ersetzen ist. Vorschläge macht die Delegiertenversammlung.

(6) Über alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des erweiterten Präsidiums und des Präsidiums sind Protokolle zu fertigen, die vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Über die Beschlüsse wird umgehend in geeigneter Weise informiert.

§ 9 Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung

(1) Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung kann das Präsidium des LJV bei Bedarf einberufen. Es muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstände der Jägerschaften des LJV diese unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung hat mit mindestens einwöchiger Frist zu erfolgen. Anträge der Vorstände der Jägerschaften müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Präsidium des LJV eingegangen sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Landesdelegiertenversammlung sinngemäß.

§ 10 Jägerschaften

(1) Der Landesjagdverband gliedert sich in Jägerschaften.

(2) Jägerschaften in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind autarke Jägervereinigungen als Mitglied des Landesjagdverbandes.

(3) Die Jägerschaft trägt die Bezeichnung

"Jägerschaft, Jagdverein bzw. Jagdverband ... e. V."
"Kreisjägerschaft ... e. V." bzw.
"Jägerschaft der Stadt ... e. V."

im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt.

(4) Die Jägerschaften untergliedern sich in Hegeringe.

§ 11 Organe der Jägerschaften

(1) Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12

(1) Der Vorstand

Zum Vorstand der Jägerschaft gehören:

- der Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Schatzmeister

(2) Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand der Jägerschaft gehören:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Leiter oder ein Stellvertreter der Hegeringe
- die Leiter der Ausschüsse für besondere Aufgaben.

Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden eingeladen

- ein Vertreter der zuständigen Jagdbehörde
- der Kreisjägermeister

Sie haben beratende Stimme.

(3) Wahl, Aufgaben und Tätigkeit der Vorstände richten sich sinngemäß nach dem § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Textziffer 7.

IV. Beiträge und Geschäftsjahr

§ 13 Beiträge

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Landesjagdverbandes. Die Höhe des Beitrages für den Landesjagdverband wird jährlich von der Landesdelegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt. Die Jägerschaften legen ihren Beitrag selbständig fest.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesjagdverbandes entspricht dem Jagdjahr (1. 4. bis 31. 3. des Folgejahres).

§ 15

(1) Die Auflösung des Landesjagdverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung, die die Auflösung des Verbandes beschlossen hat, muß auch über die Verwendung des Vermögens des Verbandes beschließen und nach gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation vollziehen. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an den Deutschen Jagdschutz-Verband e. V. oder mit Zustimmung des Finanzamtes an eine Einrichtung, einen Verein oder Verband, der sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verband befaßt, und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.